

# FR\_GERICHTE 502 2016 210 vom 27. Oktober 2016

FR Kantonsgericht, 2016-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2016\\_210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_210)

FR: FR\_GERICHTE 502 2016 210 du 27 octobre 2016

IT: FR\_GERICHTE 502 2016 210 del 27 ottobre 2016

## Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

## Erwägungen

### E. 1

a) Gegen Einstellungsverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 lit. c JG). Die angefochtene Verfügung wurde der Beschwerdeführerin frühestens am 17. August 2016 zugestellt. Die Beschwerde wurde am 25. August 2016 der Post übergeben, weshalb sie fristgerecht erfolgt ist. b) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO), was vorliegend der Fall ist. c) Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei im Strafverfahren ist nebst der beschuldigten Partei und der Staatsanwaltschaft auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin ist Trägerin des Rechtsgutes, dessen Verletzung sie geltend macht. Somit ist sie zur Beschwerdeführung legitimiert. d) Damit ist auf die frist- und formgerechte Beschwerde einzutreten. e) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft führt im Wesentlichen aus, dass sich die Versionen der beiden Parteien im Ergebnis diametral widersprechen. Nach ihren Angaben fehlen klare Tatsachenfeststellungen. Insbesondere existieren keine Polizeirapporte betreffend die Vorwürfe von häuslicher Gewalt. Die Staatsanwaltschaft legt dar, dass weitere Ermittlungsmöglichkeiten (bspw. die Überprüfung der Schliesssituation in der Wohnung oder eine Einvernahme der Eltern von B.\_\_\_\_\_) zwar vorliegen, diese aber nicht direkt vermögen, einen Vorwurf zu belegen oder zu entkräften. Auch von einer Einvernahme der behandelnden psychiatrischen Ärztin der Beschwerdeführerin wird Abstand genommen. Dies mit der Begründung, dass nicht davon auszugehen ist, dass sich aus dieser Einvernahme etwas anderes, namentlich eine eigene Wahrnehmung der vorliegend zu beurteilenden Taten, ergeben könnte. In ihrer Stellungnahme vom 5. September 2016 hält sie weiter fest, dass bereits die Strafanzeige vom 26. Juni 2015 höchst allgemein gehalten war. Darüber hinaus seien auch die Aussagen anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 14. April 2016 in sehr allgemeiner Weise erfolgt und nur mühsam zu erhalten gewesen. Dies obschon die Beschwerdeführerin bei dieser Einvernahme durchaus die Gelegenheit gehabt hätte, spezifische und präzise Aussagen zu machen. Im Ergebnis besteht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ein nicht zu beseitigender Zweifel, welcher derart ist,

dass auch ein Gericht nicht zu einer Verurteilung des Beschwerdegegners gelangen würde. Das Verfahren gegen B. \_\_\_\_\_ sei demnach nach Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO einzustellen.

### **E. 3**

des vorliegenden Urteils ausgeführt – gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt werden müssen. Dies ändert jedoch nichts am Ergebnis. e) Im Weiteren erreichen nach Ansicht der Beschwerdeführerin die gerügten Rechtsverletzungen den Grad der Willkür (Art. 9 BV). Auf diese Rüge ist nicht einzutreten, da sie nicht begründet wurde. Selbst wenn die Rüge zu prüfen wäre, müsste festgestellt werden, dass keine Verletzung des Willkürverbots vorliegt. Art. 9 BV soll vor qualifizierter Fehlerhaftigkeit schützen. So ist willkürliche Rechtsanwendung typischerweise darin zu sehen, dass ein Entscheid in einem offenen Widerspruch zur Rechtsnorm oder zum Sachverhalt steht (TSCHENTSCHER, BaKomm, Bundesverfassung, 2015, Art. 9 N 7). Vorliegend kann nicht von einer krassen Rechtsverletzung ausgegangen werden. Die betroffenen Personen konnten sich anlässlich der Konfrontationseinvernahme persönlich äussern. Die dort vorgebrachten Sachverhalts-schilderungen sowie die in den Rechtsschriften vorgebrachten Argumente wurden von der Staatsanwaltschaft untersucht und gewürdigt. f) Schliesslich erwähnt die Beschwerdeführerin noch, dass der Punkt der Zustimmung bzw. Genehmigung der Generalstaatsanwaltschaft (Art. 322 Abs. 1 StPO) offengeblieben sei. Der Generalstaatsanwalt des Kantons Freiburg hat die Einstellungsverfügung am 12. August 2016 genehmigt (act. 10'000), sodass dieser Punkt nicht weiter zu prüfen ist.

### **E. 4**

Die Beschwerde wird damit abgewiesen und die Einstellungsverfügung vom 16. August 2016 bestätigt. Es sind keine weiteren Beweiserhebungen ersichtlich, welche den Tatverdacht erhärten könnten. Damit stehen sich nur die Aussagen der an der Verurteilung unmittelbar interessierten Beschwerdeführerin und jene des Beschwerdegegners gegenüber. Insbesondere aus einer weiteren Einvernahme der Beschwerdeführerin sind keine weiteren bzw. neuen Erkenntnisse zu erwarten. Damit reicht die Beweislage nicht aus, um einen für die Anklageerhebung hinreichenden Verdacht zu begründen.

### **E. 5**

Wenn die unentgeltliche Rechtspflege schon bestanden hat, muss sie im Rechtsmittelverfahren nicht erneut angeordnet werden (SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 138 N 3). Der Beschwerdeführerin wurde die unentgeltliche Rechtspflege bereits gewährt und Fürsprecher Lars Rindlisbacher als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 (act. 7'065). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 6**

a) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden auf CHF 570.- (Gebühr CHF 500.-; Auslagen CHF 70.-) festgesetzt. b) Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO). Der Beschwerdegegner wurde seinerseits nicht zur Stellungnahme aufgefordert und hat somit auch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. c) Die im Beschwerdeverfahren dem unentgeltlichen Rechtsbeistand zuzusprechende Entschädigung

ist im Kanton Freiburg durch die Strafkammer festzusetzen. Im vorliegenden Fall erscheint eine Entschädigung von CHF 900.- (inkl. Auslagen), zzgl. MwSt. zu CHF 72.- (8 %), bei einem Tarif von CHF 180.- pro Stunde, als angemessen. Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Einstellungsverfügung vom 16. August 2016 wird bestätigt. II. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Die Gerichtskosten von CHF 570.- (Gebühr CHF 500.-; Auslagen CHF 70.-) werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege. IV. Es wird keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zugesprochen. V. Die angemessene Entschädigung von Fürsprecher Lars Rindlisbacher für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 900.- festgesetzt, zzgl. MwSt. zu CHF 72.-. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 27. Oktober 2016/pra Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.